

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2008

Nr. 2008/298

Laupersdorf: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Kleinabbaustelle Steffensrain“ / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan, den Phasenplan sowie den Endgestaltungsplan „Kleinabbaustelle Steffensrain“ zur Genehmigung. Die Unterlagen bestehen aus:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften
- Phasenplan
- Endgestaltungsplan
- Raumplanungsbericht (als Grundlage).

Bei der vorliegenden Abbaustelle Steffensrain handelt es sich um eine Erweiterung der kommunalen Kleinabbaustelle Steffensrain. Die Bürgergemeinde Laupersdorf betreibt seit mehreren Jahrzehnten im Gebiet Steffensrain eine Abbaustelle für kalkhaltigen Gehängeschutt bzw. „Juramergel“ oder „Jura-grien“. Das abgebaute Material wird für Anlagen in der Gemeinde, insbesondere für den Wegunterhalt eingesetzt.

Der Abbau der erweiterten Kleinabbaustelle Steffensrain ist einzig für den Eigenbedarf der Gemeinde und der Nachbargemeinden bestimmt, also für lokale Bauvorhaben wie Bau und Unterhalt von Flur- und Forstwegen. Als Obergrenze gilt eine maximale jährliche Abbaumenge von 3'000 m³. Für diese Gruben ist kein Eintrag im kantonalen Richtplan vorgesehen, da sie für die regionale Versorgung nur eine untergeordnete Rolle spielen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan lag in der Zeit vom 18. Mai 2007 bis zum 16. Juni 2007 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist reichten Armin und Ingrid Arnold-Schuster, Rauchenweg 332, 4712 Laupersdorf, eine Einsprache ein. Der Gemeinderat wies die Einsprache am 19. Juli 2007 ab. Am Beschluss der Planung, welcher bereits am 2. Juli 2007 erfolgt war, hielt der Gemeinderat damit fest. Gegen den Einspracheentscheid haben Armin und Ingrid Arnold-Schuster beim Regierungsrat Beschwerde erhoben.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Teilzonen- und des Gestaltungsplanes „Kleinabbaustelle Steffensrain“ gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 34. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Teilzonen- und Gestaltungsplänen zählt, Sache der Einwohnergemeinde. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Pläne, welche rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings gemäss § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit, eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. BGE 106 Ia 70 E. 2a). Gleichzeitig mit der Überprüfung der Nutzungspläne hat der Regierungsrat auch über die erhobenen Beschwerden zu entscheiden (§ 18 Abs. 2 PBG).

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Feststellungen

Die Beschwerdeführer stellen mit ihrer Beschwerde vom 26. Juli 2007 und den ergänzenden Beschwerdebegründungen vom 29. August 2007 sowie 25. Oktober 2007 im Wesentlichen die Rechtsbegehren, der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Kleinabbaustelle Steffensrain“ sei nicht zu genehmigen und eine Erweiterung der Kleinabbaustelle sei zu unterlassen.

In seiner Vernehmlassung vom 7. September 2007 beantragt der Einwohnergemeinderat Laupersdorf die Abweisung der Beschwerde und sinngemäss die Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Kleinabbaustelle Steffensrain“.

Am 10. Januar 2008 führte das instruierende Bau- und Justizdepartement einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2008 gaben die Beschwerdeführer ihre, während des Augenscheines vorgebrachten Voten schriftlich zu den Akten. Es wurden in diesem Schreiben keine neuen, entscheiderelevanten Aussagen gemacht, weshalb auf das Einholen einer Stellungnahme der Einwohnergemeinde Laupersdorf verzichtet wurde.

Zur Begründung der Rechtsbegehren und der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.3.2 Formelles

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein und braucht mit dem Interesse, das durch die vom Beschwerdeführer als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Von einem Entscheid berührt wird, wer eine besonders nahe Beziehung zum Streitgegenstand hat, da er stärker als jedermann vom angefochtenen Entscheid betroffen ist.

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Grundstücke GB Laupersdorf Nrn. 836 und 1372. Von beiden Grundstücken ist die Erweiterung der Kleinabbaustelle Steffensrain einsehbar und der Lastwagenverkehr von und zur Kleinabbaustelle hörbar. Die Beschwerdeführer sind folglich durch den Entscheid des Gemeinderates vom 19. Juli 2007 im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

2.3.3 Materielles

- a. Die Beschwerdeführer sehen im Teilzonen- und Gestaltungsplan zunächst einen Verstoß gegen § 24 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141) sowie § 24 des kommunalen Zonenreglements vom 13. Januar 1997 (Gesamtplan, genehmigt mit RRB Nr. 1468 vom 29. Juni 1998).

Die Kleinabbaustelle Steffensrain liegt gemäss dem kantonalen Richtplan in der Juraschutzzone. Nach § 24 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 haben Bauten in der Juraschutzzone in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Exponierte Standorte sowie übermässige Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu vermeiden. Nach dem kommunalen Gesamtplan ist das Areal der vorgesehenen Erweiterung zudem als kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft bezeichnet, in dem nach § 24 Zonenreglement die Erhaltung und Aufwertung einer vielfältigen und erlebnisreichen Landschaft mit ihren typischen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren bezweckt wird.

Im angefochtenen Gestaltungsplan sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, um den Anforderungen an Bauten und Anlagen in der Juraschutzzone und dem kommunalen Vorranggebiet gerecht zu werden. Exponierte und gut einsehbare Bereiche wie der vom Schwengiweg her ansteigende östliche Teil (südlich des Feldgehölzes) sowie die Steilstufe im Südosten dürfen nicht abgebaut werden, sondern sind als ungedüngte Wiese im Sinne des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn, Grundsätze für Heumatten und Rückführungswiesen, zu bewirtschaften. Der aus landschaftlicher Sicht ebenfalls sehr wertvolle Hügel mit Feldgehölz liegt zudem ausserhalb des Abbaubereiches. Um die Einsehbarkeit der Grube zu vermindern, wird entlang der Südgrenze der Parzelle GB Laupersdorf Nr. 1813 eine Reihe Hochstamm-bäume und an der Nordgrenze des Abbaubereiches entlang des Schwengiweges ein Gehölzstreifen als Sichtschutz gepflanzt. Ebenfalls zur optischen Abschirmung der offenen Grube werden entlang der Südgrenze der jeweiligen Abbaustappe Bodendepots als Wälle angelegt und begrünt. Da der Materialabbau in Etappen erfolgt, wird die Grube schrittweise wieder aufgefüllt und rekultiviert. Dabei hat die Rekultivierung so zu erfolgen, dass eine der Lage des Areals entsprechende landwirtschaftliche Nutzung und auf den im Gestaltungsplan dafür vorgesehenen Flächen eine Nutzung mit Schwerpunkt Naturschutz möglich sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer geht dadurch die heutige Topographie nicht nachhaltig

verloren, sondern es ist gemäss § 12 der Sonderbauvorschriften eine dem heutigen Zustand gleichwertige, wellige Geländeform zu schaffen. Die Erweiterung der Kleinabbaustelle führt folglich langfristig zu keiner relevanten Veränderung der Topographie. Innerhalb der jeweiligen Abbaustufen werden darüber hinaus Wanderbiotope angelegt und das jährliche Abbauvolumen ist auf 3'000 m³ beschränkt.

Gemäss § 1 der Sonderbauvorschriften dient der Gestaltungsplan dem geordneten Abbau von Mergel und kalkhaltigem Gehängeschutt für den gemeindeeigenen Bedarf. Sowohl die Einwohner- als auch die Bürgergemeinde sind Gemeinden im Sinne von § 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1). Zudem geht aus dem Raumplanungsbericht vom 7. Mai 2007 deutlich hervor, dass beide Gemeinden ein Interesse am Bezug von Abbaumaterial aus der Kleinabbaustelle haben und sie in der Vergangenheit solches auch bezogen haben. Nach Auskunft des Betriebsleiters der Forstgemeinschaft Matzendorf-Laupersdorf (Schreiben vom 8. September 2006) ist der Forstbetrieb der Bürgergemeinde Laupersdorf für den künftigen Unterhalt und Ausbau des Waldwegnetzes auf Schroppen- und Mergelmaterial aus der Kleinabbaustelle Steffensrain angewiesen und gemäss Raumplanungsbericht (S. 4) benötigt die Einwohnergemeinde Abbaumaterial für Wegbauprojekte. Es ist somit entgegen der Meinung der Beschwerdeführer offensichtlich, dass vom Begriff „gemeindeeigener Bedarf“, der Bedarf der Einwohnergemeinde, als auch jener der Bürgergemeinde erfasst wird.

Ob auch an anderen, weniger schützenswerten Standorten Mergel und kalkhaltiger Gehängeschutt abgebaut werden könnte, geht aus dem Raumplanungsbericht, wie von den Beschwerdeführern zu Recht geltend gemacht wird, zwar nicht hervor. Dem Schreiben des Betriebsleiters vom 8. September 2006 ist jedoch zu entnehmen, dass die Bürgergemeinde neben einer kleinen Abbaustelle im oberen Eichholz, über keine alternativen Standorte verfügt, an welchen entsprechendes Material abgebaut werden könnte. Auf dem von den Beschwerdeführern erwähnten Standort „Schächli“ in Aedermannsdorf, welcher im Richtplan des Kantons Solothurn als langfristiges Kalksteinabbaugebiet aufgeführt ist, wird zur Zeit kein Material abgebaut. Da beim Amt für Umwelt bis heute kein Gesuch für eine Abbaubewilligung eingereicht wurde, ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit kein Material von diesem Standort bezogen werden kann. Dies gilt auch für die in derselben Gemeinde liegende Mergelkleinabbaustelle „Allmend“, da u.a. die mit der Abbaubewilligung vom 18. Februar 1987 genehmigten Reserven erschöpft sind. Ebenso findet sich in den Nachbargemeinden keine Abbaustelle, von welcher geeignetes Material bezogen werden könnte.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Die abbaubaren Juragrien- und Juramergelvorkommen in der heutigen Kleinabbaustelle Steffensrain sind erschöpft. Um den künftigen Grienbedarf der Bürger- und Einwohnergemeinde Laupersdorf decken zu können, soll die Abbaustelle ausgedehnt werden. Die Erweiterung wird im Bereich der Juraschutzzone und dem kommunalen Vorranggebiet vorgenommen und führt durch die offene Grube zu einer Landschaftsbelastung am Jura- hang. Durch die im Gestaltungsplan vorgesehenen Massnahmen kann die Einsehbarkeit in die Grube jedoch erheblich reduziert werden. Die etappenweise Wiederauffüllung und Rekultivierung des Abbaubereiches bewirken zudem, dass die offene Grube möglichst klein gehalten und das heutige Gelände in vergleichbarer Form wiederhergestellt wird. Gemeindeintern und in den Nachbargemeinden bestehen keine alternativen Bezugsquellen für die Bürger- und Einwohnergemeinde. In Anbetracht dieser Umstände verstösst der Teilzonen- und Gestaltungsplan nicht gegen § 24 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 sowie § 24 des Zonenreglements vom 13. Januar 1997 und erscheint unter Berücksichtigung des nach Art. 2 Abs. 3 RPG dem Gemeinderat zustehenden Planungsermessens auch nicht unzweckmässig.

- b. Sodann machen die Beschwerdeführer geltend, die Erschliessung der Kleinabbaustelle Steffensrain sei mit dem vorliegenden Gestaltungsplan ungenügend geregelt. Auf den Wegen zur Abbaustelle sei nicht genügend Platz vorhanden für das Kreuzen eines Lastwagens mit einem Fussgänger oder Fahrradfahrer. Zudem seien die Wege aufgrund der teilweise starken Steigung unübersichtlich und die Fussgänger und Fahrradfahrer folglich durch die Lastwagenfahrten von und zur Abbaustelle in ihrer Sicherheit gefährdet.

Nach § 44 Abs. 1 PBG bezwecken Gestaltungspläne eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen. Gemäss Art. 19 Abs. 1 RPG und § 28 PBG ist Land erschlossen, wenn für die betreffende Nutzung eine hinreichende Zufahrt besteht. Die Anforderungen an eine hinreichende Zufahrt und somit genügende Erschliessung hängen einerseits von der beanspruchten Nutzung der zu erschliessenden Grundstücke und andererseits von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Anforderungen an die Erschliessungsanlagen in Berggebieten unterscheiden sich beispielsweise von jenen in den Städten und den Agglomerationen (Walter Haller/ Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Aufl., Zürich 1999, N 475).

Die Kleinabbaustelle Steffensrain wird heute sowohl durch den Schwengi- als auch den Erzweg erschlossen. Die beiden Wege sind asphaltiert, ca. 3,50 m breit und weisen an den steilsten Stellen eine Steigung von bis zu 15 % auf. Neben den Lastwagen von und zur Kleinabbaustelle verkehren auf dem Schwengi- und dem Erzweg Landwirtschaftsfahrzeuge, Bewohner der umliegenden Wohnhäuser sowie Fahrradfahrer und Wanderer. Für das Kreuzen eines Lastwagens mit einem Fussgänger oder Fahrradfahrer sind die beiden Wege nicht genügend breit. Bei einem Zusammentreffen muss deshalb auf die angrenzenden Wiesen oder auf einen Ausstellplatz ausgewichen werden. Wie beim Augenschein festgestellt und von den Beschwerdeführern zu Recht geltend gemacht wurde, erweist sich der Schwengiweg an gewissen Stellen, wie beispielsweise auf der Höhe des Gebäudes mit Strassennummer 170 (GB Laupersdorf Nr. 818), als unübersichtlich. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, beantragen die Beschwerdeführer deshalb in ihrer Beschwerdeschrift vom 26. Juli 2007 eine Verbreiterung der Zufahrtswege zur Abbaustelle.

Nach Auskunft der Bürgergemeinde wurden in den vergangenen 20 Jahren in der Kleinabbaustelle Steffensrain 75'000 m³ Material abgebaut, was jährlich einem Abbauvolumen von durchschnittlich 3'750 m³ entspricht. Der Höhepunkt der Abbautätigkeit wurde in den 1980er Jahren in Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung erreicht. In den letzten Jahren lag die jährliche Abbaumenge jeweils unter 3'000 m³, was Lastwagenfahrten zur Grube während durchschnittlich eines Arbeitstages pro Woche auslöste. Durch die Erweiterung der Kleinabbaustelle wird gemäss Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplanes ein Abbauvolumen von maximal 3'000 m³ pro Jahr zugelassen, was gemäss Raumplanungsbericht im Mittel 4 - 5 Lastwagenfahrten pro Tag entspricht. Das Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kleinabbaustelle wird folglich durch die Erweiterung der Grube nicht zunehmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die relativ schmale und teilweise unübersichtliche Zufahrt zur Kleinabbaustelle Steffensrain über den Schwengi- und Erzweg bislang zu keinen ernsthaften Sicherheitsproblemen führte. Das Verkehrsaufkommen auf den beiden Wegen ist nicht besonders hoch, und für Wanderer und Fahrradfahrer bestehen Ausweichmöglichkeiten beim Kreuzen mit einem Lastwagen. Bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit darf zudem davon ausgegangen werden, dass die Verkehrsteilnehmer ihre Fahrgeschwindigkeit an die Sichtverhältnisse anpassen (Art. 32

Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01; (BGE 1P.16/2000 vom 29.3.2000, E. 3d). Eine Verbreiterung der Zufahrtswege zur Abbaustelle, wie es die Beschwerdeführer vorschlagen, erscheint im Hinblick auf die Lage des betroffenen Gebietes (Jurasschutzzone, kommunales Vorranggebiet) und dem Verkehrsaufkommen als unverhältnismässig. Schliesslich verfügen die Wege aufgrund der Asphaltierung über einen soliden Belag für die Durchfahrt mit einem Lastwagen. In Anbetracht dieser Umstände ist die Erschliessung der „Kleinabbaustelle Steffensrain“ zwar als knapp aber immerhin genügend zu qualifizieren.

c. Weiter sind die Beschwerdeführer der Auffassung, es bestehe kein gemeindeeigener Bedarf nach Mergel und kalkhaltigem Gehängeschutt. Der Betrieb der Kleinabbaustelle Steffensrain erfolge vielmehr nur aus kommerziellen Interessen der Bürger- und Einwohnergemeinde.

Wie den Zonen- und Sonderbauvorschriften des Teilzonen- und Gestaltungsplanes entnommen werden kann, darf das abgebaute Material ausschliesslich für gemeindeeigene Flur- und Forstwege oder für Flur- und Forstwege der Nachbargemeinden verwendet werden (§ 5 SBV). Zudem wird in Kapitel 3 des Raumplanungsberichtes ausgeführt, dass der Abbau allein nicht-kommerziellen Zwecken dient. Für den Bedarfsnachweis der Bürger- und Einwohnergemeinde kann auf die Ausführungen in Erwägung 2.3.3.a) verwiesen werden. Ob die erweiterte Abbaustelle künftig auch tatsächlich vorschriftsgemäss genutzt wird, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens, sondern im Sinne einer Kontrolle zu beobachten (vgl. auch Ergänzung unter Ziffer 2.4). Die Rüge der Beschwerdeführer ist folglich abzuweisen.

d. Die Beschwerdeführer bringen zudem vor, in der Grube werde Haushaltabfall abgelagert. Auch diesbezüglich ist auf die Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplanes zu verweisen, in welchen unter § 8 festgehalten wird, dass zur Wiederauffüllung ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial aus lokalen Bauvorhaben verwendet werden darf.

e. Darüber hinaus stellen die Beschwerdeführer in Frage, ob sich die finanzielle Beteiligung des Kantons Solothurn am Projekt „Naturpark Thal“ mit der Erweiterung der Kleinabbaustelle Steffensrain verträge.

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf ist Mitglied des Vereins Naturpark Thal, welcher die Trägerschaft des Naturparks bildet. Der Kanton Solothurn unterstützt das Projekt „Naturpark Thal“ finanziell (Kantonsratsbeschluss vom 16. Mai 2007, Nr. SGB 037/2007). Die Charta des Parks wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Laupersdorf genehmigt. Durch die Unterzeichnung der Charta verpflichtet sich die Einwohnergemeinde, die in dieser genannten Parkziele mitzutragen und die Parkträgerschaft bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die Charta tritt mit der Erteilung des Labels „Naturpark von nationaler Bedeutung“ im Sinne von Art. 23 j des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) durch den Bundesrat in Kraft. Bis heute ist dieses Label nicht erteilt worden.

Gemäss § 15 Abs. 2 PBG dürfen von der Auflage bis zum rechtskräftigen Entscheid über einen Nutzungsplan keine baulichen Massnahmen mehr vorgenommen werden, welche die Ausführung des Planes behindern könnten. Zielvereinbarungen der Einwohnergemeinde sind somit in planerischer Hinsicht erst verbindlich, wenn sie Eingang in einen Nutzungsplan gefunden haben und dieser öffentlich aufgelegt worden ist. Wie bereits erwähnt wurde, liegt die Kleinabbaustelle Steffensrain gemäss Gesamtplan im kommunalen Vorranggebiet. Neben diesem Nutzungsplan wurden vom Gemeinderat zum Schutz der Landschaft im Sinne der Charta des Naturparks Thal weder Nutzungspläne erlassen noch

solche bis heute öffentlich aufgelegt. Das Projekt „Naturpark Thal“ steht somit der Erweiterung der Kleinabbaustelle Steffensrain nicht entgegen.

- f. Die Beschwerdeführer sehen im Einspracheentscheid des Gemeinderates ferner eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), da eine unvollständige Interessenabwägung vorgenommen worden sei.

Der Gemeinderat Laupersdorf hat bei seiner Interessenabwägung sowohl die Interessen der Einwohner- und Bürgergemeinde an der Erweiterung der Kleinabbaustelle wie auch die Bedürfnisse des Landschaftsschutzes und der Öffentlichkeit berücksichtigt. Wie die Beschwerdeführer zu Recht vorgebracht haben, hat sich der Gemeinderat nicht ausdrücklich zu alternativen Standorten und zur Verkehrsbelastung für die umliegenden Gebiete geäußert. Wie bereits ausgeführt wurde, bestehen keine alternativen Abbaustandorte in der näheren Umgebung. Der Grubenverkehr stellt zwar zusammen mit dem übrigen Landwirtschaftsverkehr eine Belastung für die angrenzenden Wohnquartiere und Naherholungsgebiete dar. Aufgrund der zu erwartenden Fahrtzahl von und zur Abbaustelle und dem zonenbedingten Landwirtschaftsverkehr erweist sich diese jedoch nicht als besonders hoch. Das Ergebnis der Interessenabwägung des Gemeinderates ist somit, auch wenn er sich nicht zu allen betroffenen Interessen ausdrücklich geäußert hat, weder rechtswidrig noch planerisch unzweckmässig.

- g. Schliesslich wird von den Beschwerdeführern geltend gemacht, die Einwohnergemeinde sei weder über die Erweiterung der Kleinabbaustelle Steffensrain orientiert, noch diesbezüglich befragt worden, einzig der Gemeinderat unterstütze das Projekt.

Der Einwohnergemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 GG). Nach § 70 Abs. 2 GG beschliesst und wählt er in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Diese erlässt dazu Nutzungspläne und die dazugehörigen Vorschriften, Planungsbehörde ist der Gemeinderat (§ 9 Abs. 2 PBG). Die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden haben dabei gemäss Art. 4 Abs. 1 RPG die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten.

Die Kleinabbaustelle Steffensrain befindet sich in der Landwirtschaftszone. Für den Betrieb der Abbaustelle wurde bis anhin keine spezielle Nutzungszone gemäss § 24 Abs. 2 PBG erlassen. Aufgrund des bisherigen und des vorgesehenen Abbauvolumens von insgesamt mehr als 20'000 m³ ist für den Weiterbetrieb der Kleinabbaustelle der Erlass eines Teilzonen- und Gestaltungsplanes notwendig. Der Einwohnergemeinderat ist in dieser Angelegenheit zuständig. Über die Planung wurde laufend in öffentlichen Gemeinderatssitzungen beraten. Darüber haben auch schon in früheren Stadien die Medien orientiert. Die Informationen und die Mitwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit waren deshalb genügend. Die vorliegende Planung ist somit auch in verfahrensmässiger Hinsicht nicht zu beanstanden.

- h. Die Beschwerdeführer gehen von der Annahme aus, dass Mitglieder der Einwohner- und Bürgergemeinde leitende Funktionen im Projekt „Naturpark Thal“ inne hätten und fragen in diesem Zusammenhang, „Wie ernst ist es solchen Personen mit dem Naturpark?“. Diese Frage tangiert keine Ausstandsbestimmungen. Die Rüge ist unbehelflich.

Auch im Übrigen tragen die Beschwerdeführer nichts vor, was der Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes entgegenstünde. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.3.4 Kosten

Bei diesem Ergebnis sind die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr), welche auf Fr. 1'000.00 festgesetzt werden, in Anwendung der §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 VRG und § 101 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1) den Beschwerdeführern zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Kosten sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

2.4 Prüfung von Amtes wegen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende weitere Bemerkungen zu machen:

Um die Verwendung des abgebauten Materials zu überprüfen bzw. um sicherzustellen, dass das Material nur für den gemeindeeigenen Bedarf sowie für jenen der Nachbargemeinden gebraucht wird sowie nicht-kommerziell verwendet wird, ist in § 5 der Sonderbauvorschriften als Absatz 2 folgendes zu ergänzen:

„Die Grubenbetreiber haben dem Einwohnergemeinderat von Laupersdorf jährlich über die Verwendung und die Menge des abgebauten Materials Bericht zu erstatten, indem sie die Lieferscheine der vergangenen 12 Monate vorlegen.“

2.5 Gesamtwürdigung

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Kleinabbaustelle Steffensrain“ erweist sich im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Er ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften mit Ergänzung, der Phasenplan sowie der Endgestaltungsplan „Kleinabbaustelle Steffensrain“ der Einwohnergemeinde Laupersdorf werden genehmigt.

3.2 Die Beschwerde von Armin und Ingrid Arnold-Schuster, Rauchlenweg 332, 4712 Laupersdorf, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) werden auf Fr. 1'000.00 festgesetzt und sind von den Beschwerdeführern zu bezahlen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.4 Die Gemeinde Laupersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.6 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 2008 vier Teilzonen- und Gestaltungspläne mit korrigierten Sonderbauvorschriften sowie je 3 Phasen- und Endgestaltungspläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften zu versehen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Kostenrechnung Armin und Ingrid Arnold-Schuster, Rauchlenweg 332,
4712 Laupersdorf**

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 119101 auf
Verfahrenskosten		KA 431000/A 81087 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 1'000.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cl/cs)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2007/103)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Raumplanung, Beauftragter Heimatschutz
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit je 1 gen. Plan
 (später)
 Armin und Ingrid Arnold-Schuster, Rauchlenweg 332, 4712 Laupersdorf **(Einschreiben)**
 Gilles Morf, Buchenrain 1, 6010 Kriens
 Einwohnergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf, mit je 1 gen. Plan (später), mit Rechnung
(Einschreiben)
 Baukommission Laupersdorf, 4712 Laupersdorf
 Planungskommission Laupersdorf, 4712 Laupersdorf
 BSB + Partner Planer und Ingenieure, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lau-
 persdorf: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Kleinabbaustelle Steffensrain“)